

### Beispiel 1 (Kappungsberechnung)

Steuerjahr 2022, Kappungssatz 3,5 Prozent, Kirchenmitglied, ledig, Steuerklasse I, Grundtarif

Für die Kirchensteuerberechnung maßgebendes zu versteuerndes Einkommen	310.000,00 €
Einkommensteuer nach Grundtarif	121.828,00 €
Festgesetzte evangelische Kirchensteuer	10.964,52 €
Kirchensteuer bei einem Kappungssatz von 3,5 Prozent Bemessungsgrundlage (für die Kirchensteuer maßgeb. zu versteuernde Einkommen nach § 51a Einkommensteuergesetz)	10.500,00 €
<b>Kappungsvorteil (Erlassbetrag)</b>	<b>464,52€*</b>

#### \*Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass je nach Bundesland vom Erlassbetrag ein Verwaltungskostenabzug in Höhe von 3,0 Prozent bzw. 4,0 Prozent in Abzug gebracht werden muss. Bei dem Verwaltungskostenabzug handelt es sich um **keine Bearbeitungsgebühr** der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle! Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen. **Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhalten die Finanzämter je nach Bundesland zwischen drei und vier Prozent der jeweils festgesetzten Kirchensteuer.** Das bedeutet, dass der jeweilige Kirchensteuergläubiger (Kirchengemeinde bzw. Verband) eine um die Verwaltungskosten reduzierte Kirchensteuer erhält, sodass bei der Berechnung der Kappung der Verwaltungskostenabzug entsprechend in Abzug gebracht werden muss.

Bei konfessionsverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft liegt der Kappungsberechnung die Hälfte des für die Kirchensteuerberechnung maßgebenden zu versteuernden Einkommens (§ 51a EStG) zugrunde. Bei glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft der Anteil des Kirchenmitgliedes.

#### **Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an.**

Fachkundige Mitarbeitende der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle erreichen Sie unter der für **Sie gebührenfreien Servicetelefonnummer 0800 / 000 10 34. Wir helfen Ihnen gerne weiter.**